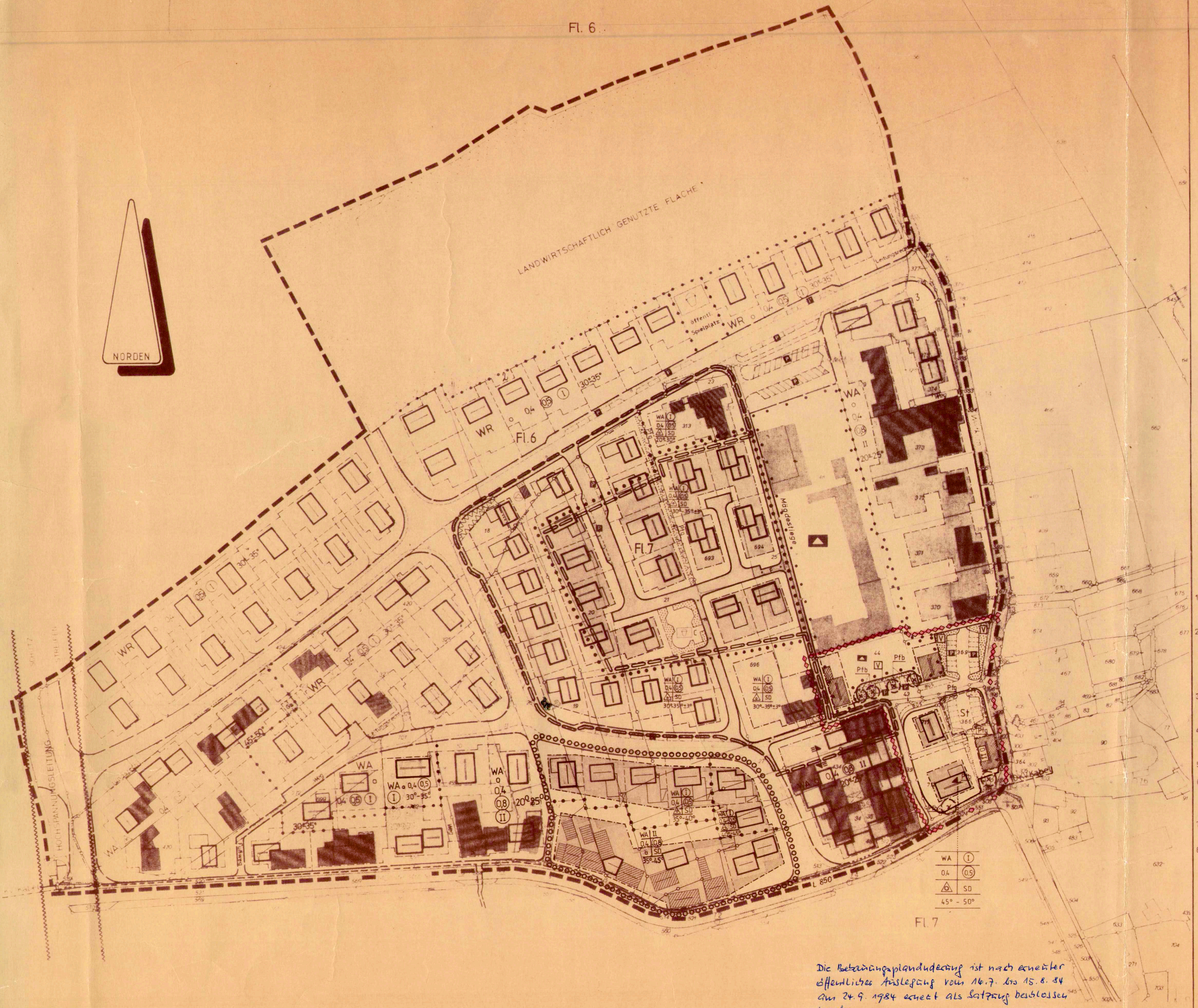

Die Bebauungsplandurchführung ist nach erneuter öffentlicher Auslegung vom 16.7. bis 15.8.84 am 24.9.1984 erneut als Satzung beschlossen worden.

NACHRICHTLICHE DARSTELLUNGEN

- bestehende Wohngebäude bzw. Nebengebäude
- Bebauungsmöglichkeit (unverbindlicher Vorschlag)
- D II Baudenkmal von örtlicher Bedeutung
- bestehende Flurgrenze
- Fl. 7 Flurnummer z.B.
- bestehende Flurstücksgr.
- 369 Flurstücksnummer z.B.
- geplante Flurstücksgrenze

FESTSETZUNGEN - Zeichen - IM SINNE VON § 9 (1 UND 2) BBauG

BEGRENZUNGSLINIEN

- Grenze des Änderungsgebietes
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- (I) Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- II Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl, GRZ
- (0,5) Geschlossflächenzahl, GFZ

BAUWEISE

- o offene Bauweise
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die festgesetzte GRZ bestimmt, soweit es nicht durch die dargestellte Überbaubare Grundstücksgrenze eingeschränkt wird.

IM SINNE VON § 103 (1) BauONW

GESTALTUNG

- SD Satteldach
- Hauptfirstrichtung
- 45°- 50° Dachneigung

VERKEHRSFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

- Fahrbahn, Parkstreifen } Aufteilung der Straßenverkehrsfläche nachrichtlich
- Straßenbegrenzungslinie
- F Fußweg
- Bushaltestelle
- V Verkehrsgrün im Sinne von § 127 Abs 2 Ziff 3 BBauG

VERSORGUNGSANLAGEN

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Umformerstation

GRÜNFLÄCHEN, ÖFFENTLICH

- Öffentliche Grünflächen
- K Kinderspielplatz, Spielbereich C gem.RdErl.d.Innenministers vom 31.7.74 VC 2 - 901.11

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Flächen für Stellplätze — St Stellplätze
- Sichtflächen von Sichtbehinderungen 0,60 m, gemessen ab OK Fahrbahn, freizuhalten
- Pfg Pflanzgebot, Anpflanzung von landschaftsgebundenen Bäumen und Sträuchern
- L mit Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten des Erschließungsträgers für die Wasserversorgung
- Pfb Pflanzbindung für die Erhaltung von flächenhaftem Baum- u. Strauchbestand

GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf — Schule

FESTSETZUNGEN - Text - IM SINNE VON § 9 (1 UND 2) BBauG

1. Vor Garagen ist ein Abstellplatz von mindestens 5,00 m Tiefe bis zur vorderen Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) ohne Abschlußtor einzurichten.
2. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO nicht zugelassen.

FESTSETZUNGEN - Text - IM SINNE VON § 103 (1) BauONW

3. Die Höhenlage der Gebäude richtet sich nach den Straßenbau- und Entwässerungsplänen. Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,50 m über Straßenkrone liegen.
4. Drempel, gemessen von der Oberkante Fußboden des Dachgeschosses bis zum Anschnitt der Außenmauer mit der Sparrenoberkante bis zu einer Höhe von 0,50 m sind zulässig.
5. Dachaufbauten (Dachgauben) sind bei Satteldächern unter 40° Dachneigung nicht zulässig.
6. Freistehende Garagen und Nebenanlagen müssen Flachdächer erhalten. Kellergaragen sind nicht gestattet. Bei gemeinsamer Grenzbebauung sind alle Baukörper profilgleich zu errichten. Bei untergeordneten Anbauten sind Flachdächer zugelassen.
7. Mindestens 50 % der Außenwandflächen aller Baukörper sind in Verblendmauerwerk (Mauerziegel oder Klinker) auszuführen.
8. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Straßenbegrenzungslinien und der vorderen Baugrenzen gelten als Vorgärten. Sie dürfen zur Straße und zur seitlichen Nachbargrenze hin keine feste Einfriedigung erhalten. Vorgartenflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten. Abgrenzungen zum Verkehrsraum sind bis zu einer Höhe von maximal 0,20 m, gemessen von der Bürgersteigoberkante - soweit Bürgersteige angelegt werden -, sonst von der Straßenoberkante zulässig.

   Zugelassen sind ferner Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m, wenn sie mit einem Abstand von mindestens 0,30 m von der Straßenbegrenzung voll eingegrünt werden.

NACHRICHTLICHE HINWEISE

1. Vor Bezug neuer Häuser ist ein ausreichender Feuerlösch- und Versorgungsdruck über das öffentliche Netz mit einer Löschwassermenge von 48 m³/h für die Dauer von mindestens 2 Stunden sicherzustellen. In der Wasserversorgungsleitung sind im Abstand von ca. 150 m Hydranten für die Löschwasserentnahme zu anstellieren und an gut sichtbaren Stellen mit Hinweisschildern zu versehen.
2. Die Kanalisationsanlagen sind nach einem gem. § 45 LWG zu genehmigenden Entwässerungsentwurf vor Erteilung der Baugenehmigung zu erstellen.
3. Gemäß § 4 (1) Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) dürfen Abfallstoffe nur auf der dafür zugelassenen Deponie abgelagert werden.
4. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG) sowie Begrenzungen von Verkehrsflächen.

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat die Aufstellung dieses Bebauungsplanes gem § 2 (1) BBauG am 02. November 1982 beschlossen. Der Beschluß ist öffentlich bekannt gemacht worden am 30.12.1983.

Drensteinfurt den 30.12.1983

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan mit Begründung hat gem. Beschluß des Rates der Stadt Drensteinfurt vom 05.11.83 + 24.05.1983 gem § 3 (2) BBauG in der Zeit vom 29.12.1983 bis 28.02.1984 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Drensteinfurt den 28.12.1983

i.A. Der Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gem § 10 BBauG nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken vom Rat der Stadt Drensteinfurt am 14. Februar 1984 als Satzung beschlossen worden.

Drensteinfurt den 14.02.1984

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Die Gestaltungsfestsetzungen sind gem § 103 BauO NW vom Rat der Stadt Drensteinfurt am 14. Februar 1984 als Satzung beschlossen worden. 14. September 1984

Drensteinfurt den 14.02.1984

Bürgermeister — Ratsmitglied — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gem § 11 BBauG mit Verfügung vom 25.9.1984 genehmigt worden. 35.2.1 - 5204

Münster, den 26.9.1984

Der Regierungspräsident

Regierungsbaurat

Diese Gestaltungssatzung ist gem § 103 BauO NW mit § 73 BauO NW mit Verfügung vom 05.04.1984 Az. 638.5-3/04/84 genehmigt worden.

warendorf den 05.04.1984

Der Oberkreisdirektor als obere Bauaufsichtsbehörde Hochbau- und Bauordnungsamt - A

Siegel — Kreisbaurat

Dieser Bebauungsplan liegt gem. § 12 BBauG ab 19. Oktober 1984 öffentlich aus. Die Genehmigung, sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 19.10.1984 öffentlich bekannt gemacht worden. Dieser Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Drensteinfurt den 19.10.1984

i.A. Der Stadtdirektor

Diese Gestaltungssatzung liegt ab 19.10.1984 öffentlich aus. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte gem. Gemeindeordnung NRW am 19.10.84. Diese Gestaltungssatzung ist damit rechtsverbindlich geworden.

Drensteinfurt den 19.10.1984

i.A. Der Stadtdirektor

Die geometrische Eindeutigkeit der Darstellung des gegenwärtigen Zustandes und die Durchführbarkeit der städtebaulichen Planungen wird hiermit bescheinigt.

den 19

Dieser Bebauungsplan wurde von der Planungsabteilung des Kreises warendorf entworfen.

warendorf den 05.11.1982

Der Oberkreisdirektor Planungsamt - A

Kreisplaner

STADT DRENSTEINFURT — KREIS WARENDORF

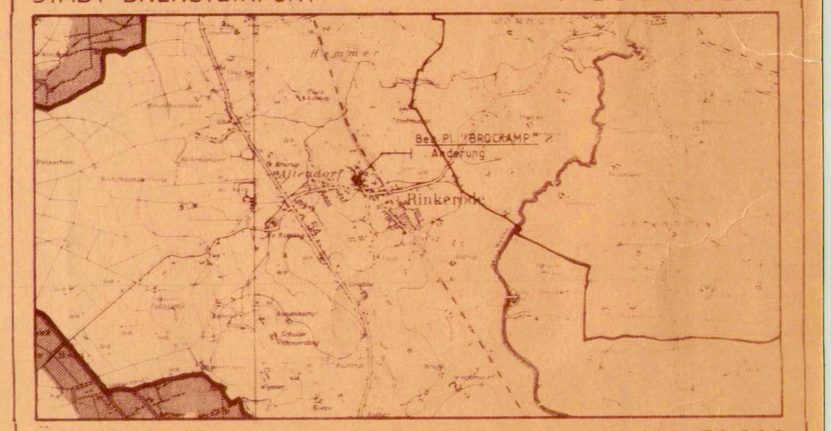

ÜBERSICHTSPLAN — M. 1 : 50 000

STADT DRENSTEINFURT

STADTTEIL RINKERODE

BEBAUUNGSPLAN NR. 3.01

"BROCKAMP"

10. ÄNDERUNG

i. AUSFERTIGUNG — M. 1 : 1000

ERMACHTIGUNGSGRUNDLAGEN

I. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) zuletzt geändert am 1.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594) (SGV NW 2023)

II. §§ 1, 2, 2a, 8-13a und 30 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I. S. 2256), zuletzt geändert am 6.7.1979 (BGBl. I. S. 949)

III. § 103 Bauordnung für das Land NRW i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.1.1970 (GV.NW. S. 96) zuletzt geändert am 18.05.1982 (GV. NW. S. 248) in Verbindung mit § 5 der Durchführungsverordnung zum BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 753) und § 9 Abs 4 BBauG

IV. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763)

V. Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I. S. 833)